



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung des Unterschreitens der Inzidenz von 50 wöchentlichen
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im
Stadtgebiet Rosenheim.**

Bekanntmachung

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet Rosenheim, gibt die Stadt Rosenheim hiermit das **Unterschreiten des 7-Tages Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet bekannt.

Diese betrug laut Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts (RKI) in den letzten fünf Tagen:

Montag, 24.05.21	48,80
Dienstag, 25.05.21	45,60
Mittwoch, 26.05.21	47,20
Donnerstag, 27.05.21	40,90
Freitag, 28.05.21	44,06

Hieraus ergeben sich mit Wirkung **ab Sonntag, 30.05.2021** daher bis auf weiteres die durch die Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 ausgelösten nachfolgend aufgeführten Rechtsfolgen der 12.BayIfSMV. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen sowie die inzidenzunabhängigen Vorgaben der 12. BayIfSMV fort.

1. Sport (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Kontaktfreier Sport ist in Gruppen von bis zu 10 Personen sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

2. Öffnung von Ladengeschäften (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)

- a) Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen öffnen.
- b) Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist unter folgenden Bedingungen wieder möglich:
 - Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden kann sichergestellt werden.
 - Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kunden darf nicht höher sein als ein Kunde je 10m² für die ersten 800m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Verkaufsfläche.
 - In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen

Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht.

- Ein ausgearbeitetes Schutz- und Hygienekonzept liegt vor.

3. Schulen (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

In den Klassen der Grundschulen findet Präsenzunterricht und im Übrigen Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann,

4. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist zulässig:

5. Kulturstätten (vgl. § 23 der 12. BayIfSMV)

Kulturstätten gemäß § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten) können unter folgenden Voraussetzungen öffnen.

- FFP2 Maskenpflicht für Besucher
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts

Hinweise:

Steigt der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen erneut über 50 oder sinkt der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35, wird dies von der Stadt Rosenheim amtlich bekannt gemacht. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann ab dem übernächsten auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag.

„Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.“

Begründung:

Gemäß § 28b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 3 IfSG i. V m. § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV hat es die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unmittelbar bekannt zu machen, wenn im Stadtgebiet an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 unterschreitet.

Der maßgebliche Wert von 50 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner wird im Gebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim seit fünf aufeinander folgenden Tagen – seit einschließlich 24.05.2021 - unterschritten. Tagesaktuell liegt die Sieben-Tage-Inzidenz bei 44,06.

Der bayerische Ministerrat hat am 18.05.21 weitere Lockerungen für eine stabile Inzidenz unter 50 beschlossen. Diese wurden ebenso berücksichtigt wie die bereits unter § 27 Abs. 1 der 12.BayIfSMV (zuletzt geändert mit Verordnungen vom 14.05.21 und 19.05.21) aufgeführten Öffnungsschritte. Hierzu verweisen wir auf die von der Stadt Rosenheim erlassene Allgemeinverfügung vom 29.05.2021

Aufgrund der heutigen Bekanntmachung treten die o.g. Rechtsfolgen der 12. BayIfSMV mit Wirkung vom 30.05.2021 in Kraft.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 29.05.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat